

ANHANG

Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 28.11.1997:

§ 2 - Zweck und Aufgaben, Abs. 3 - N E U:

Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 - Vorstand - NEU:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem Schatzmeister

- b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Pressewart
 - bis zu 10 Beisitzern, deren Aufgabenbereiche je nach Bedarf

festgelegt werden.

- c) außerordentlichen Mitgliedern des Vorstandes, nämlich
 - den Ehrevorsitzenden
 - dem Sportdezernenten der Stadt Idar-Oberstein oder dessen Vertreter
 - den Kreisbeauftragten der einzelnen Sportbünde.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Personen, die Mitglieder eines zum Stadtverband gehörenden Idar-Obersteiner Sportvereins sind, gewählt werden.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Gemeinsam vertreten beide den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung werden die Vorsitzenden durch die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm zur Seite steht der Geschäftsführer.

Ausschluß von
und

samtvorstand bei der Bewilligung von Ausgaben von mehr als DM 2.000,--, der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Aufnahme und dem Vereinen, der Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber staatlichen kommunalen Stellen und den Sportverbänden.

(6)
vertretenen
Aus-
be-
Funktion

Zusätzlich zum Gesamtvorstand werden Spartenleiter für die im Stadtverband Sportarten vom Vorstand berufen. Die Spartenleiter können durch Kommissionen oder Ausschüsse verstärkt, z. B. Spielausschuß Fußball etc. Bei Sitzungen der Spartenleiter, Kommissionen oder Ausschüsse, die bei Bedarf für stimmte Angelegenheiten und Aufgaben vom Vorstand einberufen werden, z. B. Wahlgremium für Sportler des Jahres, ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes in leitende zu berufen.

(7)
berufen.

Es ist möglich verdiente ehemalige Vorstandsvorsitzende als Ehrevorsitzende zu berufen.
Die Berufung muß